

# FUNK KORRESPONDENZ

G 12722 C

27. Januar 2012

## Tagung „Quo vadis, Jugendmedienschutz?“

- 3 **Ein polarisierendes Thema**  
Die Wechselwirkung zwischen Kommunikationsfreiheit und Jugendschutz  
Von Markus Schächter
- 6 **Auf der sicheren Seite**  
Jugendmedienschutz ist eine Aufgabe, die uns alle angeht  
Von Bischof Gebhard Fürst
- 9 **Die richtige Weggabelung**  
Plädoyer für eine grundsätzliche Neukonzeption des Jugendmedienschutzes  
Von Murad Erdemir
- 15 **Jugendmedienschutz aus Sicht der Eltern**  
Ergebnisse einer aktuellen Studie des Hans-Bredow-Instituts  
Von Susanne Kayser und Uwe Hasebrink
- 20 **Kopf hoch und nicht die Hände**  
Jugendmedienschutz im Spannungsverhältnis von gesellschaftlichen Werten, politischer Verantwortung und wirtschaftlichen Interessen  
Von Thomas Krüger

www.funkkorrespondenz.de

## AUSLAND

- 26 USA: Statt TV-Fernbedienung  
gesprochene Kommandos
- 26 USA: BBC World News  
in mehr US-Haushalten

## HÖRFUNK

### Kritiken

- 35 Eckoldt/Rese: Ich bin ein Schweinehund, das  
ist gar nicht auszudenken! (Deutschlandfunk)
- 36 Moll: Die Gaza-Monologe  
(Deutschlandradio Kultur)

## PERSONALIEN

- 37 Fischer-Heidberger bleibt KEF-Vorsitzender;  
Ex-Intendant Gerhard Schröder gestorben;  
Adrian; Brunsen; Foht; Jankowski; Raff;  
Schneiderbanger; Seibicke; Wagner

## FERNSEHEN

- 27 Workshop in Potsdam:  
Werte und Religion in  
der digitalen Medienwelt
- Kritiken**
- 28 Schoen: Alleingang (ARD/BR)
- 29 Laste: Auf der Jagd nach  
verlorenen Schätzen.  
Müllner: Geheimes Deutschland.  
Doku-Reihe „ZDFzeit“ (ZDF)
- 30 Die Wiwaldi Show. 4-teilige  
Puppen-Comedyreihe  
(WDR Fernsehen)
- 31 Poser/Eigler: Stralsund – Blutige  
Fährte (ZDF)
- 32 Amin/Ezzat/Salama: Tahrir 2011  
(WDR Fernsehen)
- 32 Lammers: Algerien – Die Angst  
ist ein Gefängnis (Phoenix/HR)
- 33 Gottschalk Live. Vorabend-Talkshow  
mit Thomas Gottschalk (ARD)

## Die 6. Jugendmedienschutztagung

Unter dem Titel „Quo vadis, Jugendmedienschutz? Grundlagen und Impulse für einen wirksamen Jugendmedienschutz“ fand am 30. November und 1. Dezember vorigen Jahres beim ZDF in Mainz die 6. Jugendmedienschutztagung von ARD, ZDF sowie der katholischen und evangelischen Kirche statt (vgl. auch FK 47/11). In diesem Heft dokumentiert die FK (S. 3 bis 19) als Schwerpunkt Referate dieser Jugendmedienschutztagung 2011, die gehalten wurden von

- **Markus Schächter**, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) in Mainz,
- **Gebhard Fürst**, Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Vorsitzender der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz,
- **Murad Erdemir**, Justiziar der in Kassel ansässigen Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) sowie Lehrbeauftragter für Jugendmedienschutzrecht an der Universität Göttingen,
- **Susanne Kayser**, Abteilungsleiterin ZDF-Medienforschung, und **Uwe Hasebrink**, Direktor des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung in Hamburg.
- **Thomas Krüger**, Präsident der in Bonn ansässigen Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten.



**Richtungspfeil vor dem ZDF-Tagungszentrum auf dem Mainzer Lerchenberg: Wie muss Jugendmedienschutz im digitalen Zeitalter aussehen?**

Die (zum Teil leicht überarbeiteten) Texte sind abgedruckt in der Reihenfolge, in der sie in Mainz vorgetragen wurden. Die vorhergehenden fünf Jugendmedienschutztagungen fanden im April 2003 und im November 2004 jeweils in Berlin, im April 2006 in Mainz, im April 2008 in Erfurt und im April 2010 in Hamburg statt (vgl. hierzu FK 13/03, 53/04, 18/06, 18/08 und 20/10). 27.1.12/FK

## FK Nr. 4 • 27. Januar 2012 • 60. Jahrgang

**Anschrift von Verlag und Redaktion:**  
dreipunkt drei mediengesellschaft mbH  
Heinrich-Brüning-Str. 9, 53113 Bonn  
Telefon: 0228/26000-0; Telefax: 0228/26000-7004  
Amtsgericht Bonn HRB 18 302  
E-Mail: redaktion@funkkorrespondenz.de  
**Redaktion:** Dieter Anschlag (Chefredakteur),  
Volker Nünning  
**Layout/Herstellung:** Hans-Georg Freise  
Die Funkkorrespondenz erscheint wöchentlich.

**Abonnement:** Leserservice Funkkorrespondenz  
Heinrich-Brüning-Str. 9, 53113 Bonn  
Telefon: 0228/26000-251; Telefax: 0228/26000-185  
E-Mail: leserservice@funkkorrespondenz.de  
**Bezugsbedingungen:**  
Einzelbezieher 31,60 Euro, Schüler/Studierende 13,90 Euro,  
(monatlich, zzgl. Porto) Kündigung: 3 Monate vor Abo-Ablauf  
**Konto:** Funkkorrespondenz, Pax-Bank e.G.  
(BLZ: 370 601 93) Kto.-Nr.: 21854018  
**Geschäftsführer:** Thomas Juncker

## Die richtige Weggabelung

Plädoyer für eine grundsätzliche Neukonzeption des Jugendmedienschutzes

Von Murad Erdemir

Ich freue mich, beim ZDF zu Gast sein und vor allem auch in dieser so wichtigen Angelegenheit plädieren zu dürfen. Mein Appell richtet sich, das wird Sie nicht verwundern, selbstverständlich nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Mit jeder qualitativ hochwertigen Kindersendung leistet dieser einen Beitrag für eine schöne Kindheit. Und damit bereits auch einen wertvollen Beitrag für den Jugendmedienschutz. Mein Appell richtet sich vielmehr an die Netzpolitik und an die sogenannte Netzgemeinde. Und damit letztlich in gewisser Weise an uns alle.

„Das Problem mit der Netzpolitik liegt darin, dass sehr wenige davon fast alles und sehr viele davon fast nichts verstehen.“ So oder so ähnlich formulierte es jüngst der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Er dürfte damit das Dilemma gerade auch für den Jugendmedienschutz auf den Punkt gebracht haben. Zu wenige Politiker sind offenkundig vertraut mit den Realitäten im Netz und mit seiner technischen und sozialen Infrastruktur. Technischer Jugendmedienschutz als hartes Regulierungsinstrument ist mit den dezentralen Strukturen, die das Wesensmerkmal des Internets darstellen, nur schwer in Einklang zu bringen. Das dynamische und nahezu weltweit verfügbare Internet lässt sich nun einmal nicht regulieren wie der deutsche Straßenverkehr. Es verwundert deshalb wenig, dass Zugangserschwerungsgesetz (gemeint ist das Stopp-Schild der Datenautobahn) und Jugendschutznovelle in gewisser Weise zum „Stuttgart 21 der Netzpolitik“ geworden sind. Ich habe übrigens diese Textpassage bewusst so belassen, auch wenn es seit der Volksabstimmung vom 27. November zu dem umstrittenen Bahnhofprojekt ja so aussieht, dass die Bahn nun wieder am längeren Hebel sitzt.

### Eine Vielzahl neuer Risiken

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz akzeptiert und berücksichtigt die sachlich-technischen Zusammenhänge des Internets. Und er orientiert sich eng am sozialen Wandlungsprozess. Dagegen wurden die Gefahren, aber auch die Möglichkeiten der Social Media vom Gesetzgeber bislang zu wenig beachtet. Für Millionen jüngerer Menschen sind Facebook, Twitter & Co. selbstverständliche Bestandteile der Alltagskommunikation. Betrachtet man diese Kommunikationsforen durch die Brille des Jugendschützers, so offenbart sich eine Vielzahl neuer Risiken. Teils mit, teils ohne Zustimmung der Betroffenen wird die Öffentlichkeit zur Arena privater Verrichtungen und Verleumdungen. Datenschutz und Persönlichkeitsschutz, aber auch der Verbraucherschutz werden zunehmend zu einer Angelegenheit des Jugendschützers.

Am 19. Oktober 2011 lief im Ersten der Film „Homevideo“ (ARD/NDR/BR/Arte). Er zeigt auf beeindruckende Weise, wie ein Schüler, der im Internet gemobbt wird, daran zerbricht. Er zeigt, wie brüchig die vermeintliche Sicherheit ist, mit der sich junge Leute im Internet und in sozialen Netzwerken bewegen.

Gleichzeitig unterliegen soziale Netzwerke bereits per Definition nicht der klassischen Regulierung. Und auch nur sehr bedingt dem medieninhaltsbezogenen Schutzkonzept des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Denn die Risiken im Web 2.0 sind weniger rezeptions-, sondern vielmehr kommunikationsbezogen. Dabei ist der Verursacher in der Regel auch nicht adressierbar. Hier gilt es, jenseits des Leitbildes der repressiven Gefahrenabwehr verstärkt netzgerechten Interventionsstrategien den Weg zu ebnen. Interventionsstrategien, die primär auf Information, Kommunikation und gegenseitiges Lernen ausgerichtet sind.

Aber auch jenseits des Web 2.0, also dort, wo Minderjährige nicht als Beteiligte, sondern lediglich als Rezipienten agieren, bleiben die Möglichkeiten des repressiven Jugendmedienschutzes begrenzt. Wer sich heute als Dreizehnjähriger im globalen Internet gezielt auf die Suche nach Gewalt und Pornografie macht, der wird immer fündig. Das, was er bekommen will, bekommt er auch. Allein deshalb muss die Fokussierung auf Verbreitungsverbote in einem bewahrpädagogischen Sinne zwangsläufig scheitern. Vielmehr hat der Gesetzgeber präventive Module auf den Weg zu bringen. Also solche Module, welche den Minderjährigen zum Selbstschutz befähigen und seine ungewollte Konfrontation mit einschlägigen Inhalten verhindern. Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz ist für mich also vor allem präventiver Jugendmedienschutz.

Damit hier kein falscher Eindruck entsteht. Selbstverständlich gibt es ihn bereits, den präventiven Jugendmedienschutz. Er findet täglich statt. In den Kindergärten, in den Schulen und hoffentlich auch in den meisten Elternhäusern. Er findet statt in zahlreichen Projekten zur Vermittlung von Medienkompetenz durch die Landesmedienanstalten. Er findet statt in der Vermittlung grundlegender Werte durch die Kirchen und bei der Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

### **Den Netzbürger aktiv einbinden**

Mein Plädoyer richtet sich vielmehr an den Gesetzgeber. Mir geht es um eine gesetzliche Verankerung und Förderung präventiver Maßnahmen, die möglichst noch über die Vermittlung von Medienkompetenz hinausreicht. Mir geht es darum, den Anbieter nicht von vornherein als potenziellen Gegner, sondern zunächst als potenziellen Verbündeten zu begreifen. Als Verbündeten, der Jugendmedienschutz aktiv mitgestaltet. Und mir geht es darum, auch den sogenannten Netzbürger aktiv einzubinden. Denn zukunftsfähiger Jugendmedienschutz erfordert prinzipiell verantwortliches Handeln aller beteiligten Akteure. Insoweit kann allerdings – und genau das ist mein heutiges Thema – nur ein ebenso pragmatischer wie glaubwürdiger Jugendmedienschutz, der sich an den Realitäten im Netz orientiert, auch entsprechenden Rückhalt in der digitalen Gesellschaft finden. Im Sommer 2011 habe ich hierzu ein 10-Punkte-Papier vorgestellt. Fünf dieser Eckpunkte für einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz möchte ich Ihnen hier und heute ein wenig näherbringen.

Doch lassen Sie mich dazu zunächst noch schnell den verfassungsrechtlichen Rahmen aufspannen – damit noch deutlicher wird, worum es hier eigentlich geht und mit welchen sensiblen Rechtsgütern der Jugendmedienschutz jonglieren muss. Der Jugendschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Er wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet und verpflichtet den Staat zum aktiven Schutz seiner jüngeren Bürger. Dabei liegt auf der Hand, dass mit der Staatsaufgabe Jugendschutz keine Blankovollmacht erteilt wird. Zum einen kann staatlicher Jugendschutz elterliche Verantwortung nicht ersetzen. Die Elternverantwortung ist Teil des elterlichen Erziehungsrechts und genießt ebenfalls Verfassungsrang. Zum anderen ergeben sich aus den Kommunikationsfreiheiten wie der Meinungs- und Informationsfreiheit erst zu nehmende Anforderungen an eine verhältnismäßige Ausgestaltung des Jugendschutzes. Das Zensurverbot schließlich setzt staatlich verordnetem Jugendschutz eine absolute Grenze.

Die Kunst besteht nun darin, den Verfassungsauftrag Jugendschutz in die gebotene Konkordanz mit den genannten Verfassungsgütern zu bringen. Jugendmedienschutz im Netz kann insoweit nicht mehr sein als Risikomanagement. Ein Begriff, den Professor Karl-Heinz Ladeur maßgeblich mitgeprägt und den bereits das Hans-Bredow-Institut als Grundkonzept eines zeitgemäßen Jugendmedienschutzes vorgeschlagen hat. Es geht hierbei darum, Risiken zu erkennen und zu minimieren. Es geht um eine realistische Bewertung der Gefährdungslage. Die Fallhöhe bemisst sich dabei nach der Größe des Risikos für den Minderjährigen, bleibenden Schaden zu nehmen.

Ist die Fallhöhe gering und eine Regulierung nur mit größten Anstrengungen und entsprechender Rechtsunsicherheit der Netzakteure möglich, dann ist das Risiko zu akzeptieren. Im Ergebnis ist dies ein Abwägungsvorgang, der streng genommen bereits aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot folgt. Und hier sei mir diese Bemerkung gestattet: Zum Risikomanagement gehört auch, dass wir Sendezeitgrenzen im Fernsehen akzeptieren. Auch sie bieten keinen absoluten Schutz. Damit komme ich zu meinen fünf Eckpunkten bzw. Forderungen.

### **1. Verzicht auf durchdeklinierte Altersabstufung im Netz**

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz versucht nicht, das Internet mit den Maßstäben des Rundfunks zu regulieren. Die Wurzel des Übels liegt hier in der rigorosen Gleichbehandlung von Rundfunkveranstalter und Netzakteur. Dies in Gestalt einer undifferenzierten Adaption der aus dem Kino bekannten Altersklassifizierung auch auf das Medium Internet.

Das hergebrachte Modell eines streng nach Altersstufen differenzierenden Zugangs zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten mag zwar im Hinblick auf die Mediatheken von ARD und ZDF sinnvoll anwendbar sein. Wie gut hier Jugendschutz funktioniert, davon konnte ich mich persönlich überzeugen, als ich verpasste Szenen einer „Tatort“-Folge tagsüber in der ARD-Mediathek ansehen wollte. Vor 20.00 Uhr kommt man da nicht rein. Im Übrigen lassen sich globale Nutzer, die in Echtzeit in einem weltumspannenden Medium kommunizieren, aber kaum in Alterskategorien und erst recht nicht in Sendezeitschienen pressen. Der Lebenswirklichkeit nicht gerecht wurde deshalb der Ansatz der Jugendschutznovelle, neben den Alterskohorten 12, 16 und 18 Jahre sogar die Altersstufen 0 und 6 Jahre eins zu eins auf alle Erscheinungsformen des Internets zu übertragen.

Repressiver Jugendschutz im Netz sollte im Hinblick auf nicht-altersgemäße Inhalte allein die Altersstufen 16 und 18 Jahre ins Visier nehmen. Im Übrigen sollte er sich auf konkrete Menschenwürdeverstöße und sonst illegale Inhalte beschränken. Ich denke hierbei neben Gewalt und Extremismus in erster Linie an Kinderpornografie. Dort bedingt die Abbildung den realen Missbrauch. Dort geht es um konkreten Opferschutz.

### **2. Restriktiver Einsatz von Filtertechnologien**

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz verlässt sich nicht auf automatisierte Eingriffe in das Netz. Im Jahre 2008 verliehen die Richter des Bundesverfassungsgerichts dem Schutz der Computernutzung grundgesetzliche Weihen, indem sie mit ihrem Urteil zur Online-Durchsuchung kurzerhand ein neues Grundrecht erfanden: das Recht auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“.

Zwar lässt sich das sogenannte IT-Grundrecht nicht eins zu eins auf Sachverhalte des Jugendmedienschutzes übertragen. Der dahinterstehende Grundgedanke, dass neben dem Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre auch die ungestörte Kommunikation im Netz einen Wert für sich darstellt, aber schon. Darüber hinaus ist das Internet mittlerweile derart wichtig für das Leben der Menschen und die Teilhabe an demokratischen und politischen Prozessen, dass das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit das Recht auf einen möglichst freien Internet-Zugang impliziert. Nur wer die Kommunikationsforen kennt, versteht, warum Facebook beispielsweise eine mitentscheidende Rolle beim Sturz des ägyptischen Präsidenten Mubarak zugeschrieben wird.

Dagegen kann der Einsatz von Filtertechnologien die Integrität des Netzes empfindlich stören. Denn eine digitale Ordnung, die sich auf automa-

tisierte Eingriffe in das Netz verlässt, kann analoge Begriffe der alten Welt wie Verhältnismäßigkeit und Ermessen nicht hinreichend verarbeiten. Zudem haftet automatisierten Eingriffen in das Netz regelmäßig ein „überschießender Effekt“ an. Die Rede ist hier vom sogenannten „Overblocking“. Auch ist mir nicht bekannt, wie ein Filtersystem etwa unterschiedliche Inhalte und Dienste von Web-2.0-Plattformen ebenso differenziert wie verhältnismäßig behandeln soll.

Es war daher aus mehreren Gründen konsequent, dass der Gesetzgeber mit der (Ende Dezember 2010) gescheiterten Jugendschutznovelle immerhin allein auf nutzerautonome Filtertechnologien gesetzt hat. Denn zum einen hat zeitgemäßer Jugendmedienschutz zunächst die Eltern zu adressieren. Zum anderen kann so der mündige Nutzer wenigstens selbst darüber entscheiden, wie frei er sich im Netz bewegen will.

Übrigens: Bereits die gescheiterte Jugendschutznovelle sah als Alternative zu Filterprogrammen erstmals Altersverifikationssysteme (AVS) auch für nicht altersgemäße Inhalte vor. An diesem Ansatz ist im Zuge zukünftiger Novellierungsbestrebungen unbedingt festzuhalten. Altersverifikationssysteme sichern den alleinigen Zugang von Erwachsenen und gegebenenfalls auch älteren Jugendlichen. Man spricht in diesem Zusammenhang von geschlossenen Benutzergruppen. Durch AVS werden im Unterschied zu Filtersystemen allein die Endpunkte des Netzes reguliert. Dessen technische Infrastruktur und die Netzkultur bleiben dadurch also unberührt.

### **3. Regulierung durch Anreize**

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz verbindet präventive Module mit einem Anreiz- oder Belohnsystem für die Anbieter. Es liegt auf der Hand, dass ein mühsames „Hinterherregulieren“, also Regulierung, nachdem das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist, einem System unterlegen ist, bei dem der Anbieter selbst einen Anreiz hat, in jugendschutzrelevanter Hinsicht „proaktiv“ Leistungen zu erbringen. Wie so etwas im Bereich des Rundfunkrechts funktionieren kann, haben Wolfgang Schulz und Thorsten Held vom Hans-Bredow-Institut in ihrem im Auftrag der Landesmedienanstalten erarbeiteten Gutachten „Regulierung durch Anreize“ eindrucksvoll dargestellt.

Dass so etwas auch im Bereich des Jugendmedienschutzrechts funktionieren kann, davon bin ich überzeugt. Schließlich denken vor allem geschäftsmäßige Anbieter von Telemedien zwangsläufig in Anreizen, das heißt in Kosten und Nutzen. Folglich gilt es ein Anreizsystem zu etablieren, in welchem für ein Mehr an jugendschutzrelevanter Leistung (wie etwa verständliche, kindgerechte Datenschutzerklärung und Spielzeitbegrenzungen) ein Mehr an Privilegien gewährt wird. Mögliche Gewährungen sind zum Beispiel Regelungsprivilegien und Haftungsprivilegierungen. Hier ist vieles denkbar. Entscheidend ist allein, dass der Anbieter den Gewährleistungen einen Wert beimisst. Auch unmittelbare finanzielle Anreize schließe ich hier ausdrücklich nicht aus. Besser, als in die Jugend zu investieren, kann der Staat sein Geld nicht anlegen.

In gewisser Weise hat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag das System der Anreizregulierung ja bereits verwirklicht: Hat sich der Anbieter einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen (aktuell sind dies für den Bereich des Internets FSM, FSK.online und USK.online), bleiben die Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht begrenzt. Regulierte Selbstregulierung nennt man so etwas. Hier gilt es übrigens, dass der Staatsvertrag mehr als bisher auch die nicht-kommerziellen Anbieter anspricht, um dem Vorwurf eines „Zwei-Klassen-Netzes“ wirksam zu begegnen.

#### 4. *Institutionalisierung der Öffentlichkeit*

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz gelingt nur unter enger Berücksichtigung des sozialen Wandlungsprozesses. Denn hinter dem Internet steckt nicht nur eine technische, sondern auch eine enorme soziale Innovation. Spätestens mit dem Einzug des Web 2.0 haben wir einen Paradigmenwechsel in den Medien. Waren Massenmedien des vergangenen Jahrhunderts noch nach dem klassischen Sender-Empfänger-Modell aufgebaut, so ist das inzwischen anders. Die sozialen Netze des Internets sind per se Mehrweg-Massenkommunikation. Jeder ist sein eigener Sender mit der Chance, tatsächlich weltweit wahrgenommen zu werden.

Nun will ich Ihnen hier nicht das Mitmachinternet als Wundermittel des Jugendmedienschutzes andienen. Im „partizipativen Web“ finden wir schließlich nicht nur kollektive Intelligenz wie Wikipedia, sondern auch jede Menge kollektives Unwissen, Informationsüberflutung und Informationsmüll. Eitle Selbstdarstellung gehört zum Tagesgeschäft der Laufkundschaft im Netz. Und erstaunlich viele Nutzer schauen lustvoll hin, wenn im World Wide Web das humane Genom der Gesellschaft attackiert wird.

Gleichwohl erweist sich neben kritischen und wachsamem Medien auch eine kritische und wachsame Öffentlichkeit zunehmend als unverzichtbarer Faktor eines effektiven Jugendschutzes. Dass die sogenannte „Community“ auch als soziales Gewissen funktioniert, belegen zahllose, auch ältere Beispiele wie der Fall des Diktators Saddam Hussein: Auf massiven Druck der Nutzer wurde das umstrittene Hinrichtungsvideo bereits am Neujahrstag 2007 wieder aus dem Angebot des deutschen YouTube-Konkurrenten MyVideo entfernt.

Der Staat sollte die netzgerechte Einbeziehung der Nutzer als Kontrollressource – vielleicht sprechen wir hier auch besser von ethischer Steuerungsressource – daher gezielt fördern. Diese darf sich nicht auf das Einrichten von anonymen Meldestellen beschränken. Vielmehr ist in ebenso qualifizierte wie unabhängige Community-Manager zu investieren, um intelligente Verhaltensweisen der sozialen Gemeinschaft hervorzuheben und für den Jugend- und Menschenwürdeschutz fruchtbar zu machen. Es bedarf dringend solcher unabhängiger Ombudsleute, damit aus Schwarmintelligenz nicht Schwarmimpertinenz wird. Über eines muss man sich bei alledem allerdings im Klaren sein: Voraussetzung für den demokratischen Diskurs über Tabuverletzungen im Netz ist der Grundgedanke eines ungehinderten Zugangs zur Information.

#### 5. *Einfache und klare Regelungen*

Zukunftsfähiger Jugendmedienschutz braucht einfache und klare Regelungen. Schließlich verlagert er seine Blickrichtung zum Teil von der Anbieterseite auf die Nutzerseite und benötigt in besonderem Maße deren Akzeptanz.

Damit auch hier kein falscher Eindruck entsteht: Es geht mir keineswegs darum, Medienprobleme und Medienrisiken einseitig auf den Bürger abzuwälzen. Doch zukunftsfähiger Jugendmedienschutz kann nur gelingen, wenn alle relevanten Akteure, also Anbieter, Nutzer, Eltern und Lehrer, einbezogen werden. Diese Prämisse galt genau genommen bereits für die hergebrachte Regulierung von Trägermedien und Fernsehen. Und sie gilt erst recht für die Anstrengungen einer präventiven Regulierung des Netzes. Denn ob Kinder und Jugendliche bestimmte Mediendarbietungen zur Kenntnis nehmen, untersteht in letzter Konsequenz nach wie vor den Eltern. Jede Altersfreigabe von Trägermedien läuft leer, wenn Eltern nicht altersgemäße Filme und Spiele auf dem Wohnzimmertisch

liegen lassen. Jede Sendezeitregelung läuft leer, wenn Eltern ihre Kinder nachts allein vor dem Fernseher sitzen lassen. Und jede Jugendschutz-Vorsperre im digitalen Fernsehen muss zwangsläufig versagen, wenn Eltern den PIN-Code auf der Rückseite der Fernbedienung notieren.

Hier ist es die Aufgabe von Staat und Gesellschaft, positiven Jugendmedienschutz und Medienkompetenz sukzessive auch an bildungsbenachteiligte Schichten heranzuführen. Jene Schichten also, die wir für meinen Geschmack manchmal etwas vorschnell als „beratungsresistent“ bezeichnen. Ich weiß, dass dies eine Herkulesaufgabe sein wird. Und ich habe auch kein Patentrezept mitgebracht. Schließlich bin ich nur Jurist, und hier sind doch primär andere Disziplinen gefragt. Gleichwohl bin ich davon überzeugt, dass auch die Disziplin Recht einen Beitrag leisten kann und leisten muss.

So ist der Gesetzgeber daran zu erinnern, dass nur einfache und klare Regelungen, die den Adressaten nicht überfordern, dem Jugendschutz dienen. Dagegen war die Jugendschutznovelle gerade auch im Hinblick auf die Einführung einer freiwilligen Alterskennzeichnung wenig transparent und nachvollziehbar. Entsprechend wird ihr Scheitern auch auf die von Unsicherheiten gekennzeichnete öffentliche Debatte zurückgeführt. Ein zentraler Passus wie der Paragraph 5 im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der eine ganze DIN-A-4-Seite für seinen Text und eine Heerschar von Juristen für seine Auslegung beansprucht, hat seinen Zweck verfehlt.

Zwar dürfte das gesamte Jugendmedienschutzrecht auch in seiner stringentesten Darbietung kaum auf einen Bierdeckel passen. Gleichwohl haben auch die „Architekten“ des Jugendmedienschutzrechts den bekannten Satz von Heinrich Tessenow zu verinnerlichen: „Das Einfache ist nicht immer das Beste, aber das Beste ist immer einfach.“

Abschließend möchte ich gerne zur Ausgangsfrage dieser Tagung zurückkehren – „Quo vadis, Jugendmedienschutz?“ – und eine erste Antwort wagen, die durchaus optimistisch stimmen soll: In gewisser Weise ist der Jugendmedienschutz schon heute auf einem guten Weg. Ihm gegenüber existiert eine grundlegend positive Einstellung innerhalb der Gesellschaft. In juristischen Fachkreisen wird er zunehmend als eigenes Rechtsgebiet wahrgenommen. An der Universität Göttingen konnte sich das Jugendmedienschutzrecht sogar als eigenständiges Prüfungsfach im Staatsexamen etablieren. Ich erlebe dort regelmäßig, dass die Studenten, die wir doch allzu schnell mit dem Etikett einer vermeintlich oberflächlichen „Generation Facebook“ versehen, eine große Sensibilität für die Belange des Jugendmedienschutzes mitbringen.

Der Jugendmedienschutz ist also keinesfalls am Ende. Aber er befindet sich am Scheideweg. Wenn wir bestehende Schutzkonzepte nicht neu überdenken, wird er schnell an Glaubwürdigkeit und damit am notwendigen Rückhalt in der Gesellschaft verlieren. Wenn wir aber die richtige Weggabelung nehmen, dann sollte am Ende dieser Entwicklung ein neues, ein aufgeräumtes Jugendmedienschutzrecht stehen. Ein pragmatisches Jugendmedienschutzrecht, das ebenso präventiv wie interdisziplinär ausgerichtet ist. Ein pragmatisches Jugendmedienschutzrecht, das einige grundsätzliche Regelungen zu einem stärker risikoorientierten Jugendschutz trifft und ansonsten auf das geltende Strafrecht verweist.

Und lassen Sie mich nach der anfänglichen Politikerschelte schließlich noch einen Appell an die Netzaktivisten richten. Die vorstehend grob umrissene Neukonzeption des Jugendmedienschutzes kann nur in einer gemeinsamen Anstrengung gelingen. Dies setzt voraus, dass alle Beteiligten ideologisch abrüsten. Die Freiheit des Internets ist nicht „unantastbar“. Und ein zeitgemäßer Jugendschutz macht das Internet ganz gewiss nicht „konservativ“.

27.1.12/FK